

Textteil:

In Ergänzung des Lageplans vom 1.3.1966 wird gemäss § 9 Abs.1 BBauG für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Marázweg" folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse: Siehe Einzeichnungen im Bebauungsplan

Bei den Wohnhäusern mit einem Vollgeschoss und 48 Grad Dachneigung kann im Einzelfall das Dachgeschoss als Ausnahme gemäss § 17 Abs.5 BauNVO auch soweit ausgebaut werden, dass es nach § 2 Abs.4 Satz 5 LBO als weiteres Vollgeschoss gilt; die zulässige Geschossflächenzahl darf jedoch nicht überschritten werden.

Geschossflächenzahl: Höchstens 0,9 auf den Grundstücken

Betzauer Str. 24 und 26

Höchstens 0,7 auf den übrigen Grundstücken

3. Weitere Festsetzungen (§ 111 LBO):

Dachform: Satteldach (Giebeldach), Firstrichtung parallel zur längeren Seite des Baustreifens

Dachneigung: Siehe Einzeichnungen im Bebauungsplan

Dachdeckung: Engobierte Ziegel

Dachaufbauten: Nur zulässig bei einer Dachneigung von 48° Grad. Die Länge der Dachaufbauten darf die Hälfte der zugehörigen Firstlänge nicht überschreiten; die Höhe der Dachaufbauten vom Dachanschnitt bis zur Oberkante der Dachdeckung der Dachaufbauten darf höchstens 1,40 m betragen.

Kniestock: Höchstens 0,50 m, gemessen von Oberkante Rohdecke des Dachgeschosses bis Oberkante Sparrenschwelle

Sockelhöhe: Wird von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt

Garagen: Massive Bauweise, Pultdach, Dachneigung ca. 6 Grad, Dachdeckung dunkel engobierte Wellasbestzementplatten; Kellergaragen sind nicht zulässig

Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen:
Spanndrähte oder Maschendrahtzäune auf einer
maximal 20 cm hohen Betoneinfassung, dahinter
Hecke aus bodenständigen Sträuchern. Ziergitter
oder Holzzäune können im Einvernehmen mit der
Baurechtsbehörde zugelassen werden.
Die Gesamthöhe der Einfriedigung und der Tore
darf 1,00 m nicht überschreiten.

Gefertigt:

Friedrichshafen, 1.3.1966

Hitzler, Architekt

A n e r k a n n t !

Kreis Tettnang
Gemeinde Kressbronn





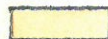
Kressbronn, den 20. Mai 1966

Bürgermeisteramt:

I.A.

Dürr, Gde.O.Insp. /Hi

Zeichenerklärung:


-  Baugrenze
-  Geplante Grundstücksgrenze
-  Öffentliche Verkehrsfläche

Ga: Garagen

St: Stellplätze

Römische Ziffer: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Römische Ziffer in einem Kreis: Zahl der Vollgeschosse zwingend

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Bebauungsplan "Maräzweg"

Als Entwurf gemäß § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt
vom **14. Nov. 1966** . . . bis **14. Dez. 1966** . . .

Auslegung bekannt gemacht am **4. Nov. 1966** . . .

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat
beschlossen am **11. Jan. 1967** . . .

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom *Landratsamt Tettnang*
mit Erlaß vom **9. März 1967** . . . Nr. *VI. Halbr - Nr. 30052*

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom **25. April 1967** . . .
bis **10. Mai 1967** . . .

Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht
am **25. April 1967** . . .

In Kraft getreten am **25. April 1967** . . .

Kressbronn, den **18. Mai 1967** . . .



M. Müller
Bürgermeister